

Infoblatt Referenzkosten VHA 6.4.1 - Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Allgemeine Informationen

Ab sofort stehen für alle Förderungsanträge, die noch nicht genehmigt sind, bzw. die erst zukünftig eingereicht werden für die Plausibilisierung der Einrichtungs- und Ausstattungskosten Referenzkosten zur Verfügung.

Sie sollen die Abwicklung der Förderanträge in Bezug auf die verpflichtende Plausibilisierung der Kosten im Zuge der Antragstellung erleichtern.

Dabei ist zu beachten:

- Die Referenzkosten stellen keine Deckelung dar:
 - Für alle Kosten, welche unter dem Referenzwert liegen, ist keine zusätzliche Plausibilisierung erforderlich;
 - Liegen die Kosten der geplanten Investition über den Referenzkosten, können die höheren Kosten nur dann von der Bewilligungsstelle genehmigt werden, wenn für diese Kosten bei der Antragstellung mindestens drei Plausibilisierungsunterlagen (unverbindliche Preisauskünfte, Angebote, etc.) vorgelegt werden. Zusätzlich ist eine kurze Begründung beizulegen, warum die Kosten höher als die Referenzwerte sind. Diese Begründung dient der Bewilligungsstelle zur Entscheidung, ob die höheren Kosten zu genehmigen sind oder nicht.
- Die Referenzkosten gelten für die Vorhabensart 6.4.1 – Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.
- Die **Abrechnung** erfolgt - wie üblich - auf Basis der **tatsächlich angefallenen Kosten**.

Referenzkosten für Einrichtung und Ausstattung

Folgende Referenzkosten können angewendet werden. Sie gelten sowohl bei Neubauten, als auch bei Sanierungen:

Ferienwohnungen:

- **6.256 EUR pro Fixbett** für Einrichtung und Ausstattung

Gästezimmer:

- **3.570 EUR pro Fixbett** für Einrichtung und Ausstattung

Folgende Kosten sind mit den Referenzkosten abgedeckt:

Sämtliche Kosten für die Einrichtung und Ausstattung von Gästezimmern oder Ferienwohnungen inkl. Frühstücks- und Aufenthaltsräumen.

Folgende Kosten sind NICHT mit den Referenzkosten abgedeckt:

Außenanlagen, Spielplatz, Sauna, etc.

Hinweis:

Im Rahmen der Gästebeherbergung wird zwischen Fixbetten und Zusatzbetten unterschieden. Unter Fixbetten werden Betten verstanden, die ein fixer Bestandteil der Zimmer- bzw. Ferienwohnungsausstattung sind. Hierzu zählen Einzelbetten, Doppelbetten und Stockbetten in verschiedenen Breiten (z.B. King Size) bzw. Bettlängen.

Zusatzbetten sind beispielsweise ausziehbare Couchen oder Klappbetten, die auf Anfrage vom Vermietungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden. Sie stellen jedoch keinen fixen Bestandteil der Zimmer- bzw. Ferienwohnungsausstattung dar.

IMPRESSUM: Informationsblatt zu Referenzkosten VHA 6.4.1 der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 99, Telefax: +43 50 3151-297, E-Mail: le-projekte@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt zu Referenzkosten VHA 6.4.1 enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.